

Die Meldeverpflichtung nach dem SchenkMG

1. Schenkungen

Schenkungen (iSd § 3 ErbStG) sind Zuwendungen, die

- unentgeltlich und freigebig erfolgen,
- zu einer Bereicherung des Erwerbers führen,
- wenn ein Bereicherungswille vorliegt.

Keine Schenkung liegt vor, wenn die Zuwendung in Erfüllung einer Rechtspflicht oder aufgrund von moralischen, sittlichen oder Anstandspflichten erfolgt

Der Bereicherungswille für eine Schenkung im bürgerlichrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn die objektive Bereicherung des Erwerbers sowohl vom Schenker als auch vom Erwerber selbst gewollt ist.

Für eine freigebige Zuwendung (iSd § 3 Abs 1 Z 2 ErbStG) genügt der einseitige Bereicherungswille des Zuwendenden.

Schenkungen iSd § 3 ErbStG sind vor allem

- Schenkungen im Sinn des bürgerlichen Rechtes (§ 938 ABGB),
- andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird; hierbei genügt der einseitige Bereicherungswille des Zuwendenden.

Die Schenkung (iSd bürgerlichen Rechts) ist ein Konsensualvertrag. Der Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärung vom Geschenkgeber und Beschenkten zustande, die Sache unentgeltlich dem Beschenkten zu überlassen.

Der wesentliche Unterschied zwischen bürgerlichrechtlichen Schenkungen und anderen freigebigen Zuwendungen unter Lebenden besteht darin, dass bei der Schenkung Willenseinigung zwischen dem Zuwendenden und dem Bedachten über dessen Bereicherung, bei der freigebigen Zuwendung aber nur der einseitige Wille einer Bereicherung des Bedachten auf Seiten des Zuwendenden vorliegt. Bei der freigebigen Zuwendung ist sich der Bedachte der Bereicherung nicht bewusst.

Eine **gemischte Schenkung** ist ein Rechtsgeschäft, bei dem die Leistung des einen Teils geringer ist als die des anderen (jeweils bewertet zum gemeinen Wert) und die Bereicherung des anderen von dem, der die höherwertige Leistung erbringt, gewollt ist.

Beispiele:

- Dienstvertrag, der einen überhöhten Lohn zuspricht,
- Kaufvertrag mit einem überhöhter Preis.

Gegenstand einer Schenkung ist diejenige Sache, die nach dem übereinstimmenden Willen der Partei geschenkt sein soll. Bei einer Schenkung von Geld zum Erwerb einer Sache (zB Grundstück) ist für die Frage des Schenkungsgegenstandes entscheidend, ob nach dem Parteiwillen der Geldbetrag oder mittelbar die Sache, die mit dem Betrag erworben werden soll, Gegenstand der Schenkung sein soll. Wird Geld zur Anschaffung einer bestimmten Sache geschenkt, ist im Zweifel dieser Gegenstand als geschenkt anzusehen (zB VwGH 1.9.1999, 98/16/0401).

Eine **Zweckzuwendung** (iSd § 4 Z 2 ErbStG) liegt vor, wenn jemandem Vermögen mit der Auflage zugewendet wird oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht wird, dass das Vermögen (die Zuwendung) nicht für eigene Zwecke, sondern für einen unpersönlichen Zweck oder für einen unbestimmten Personenkreis verwendet wird.

„**Scheinschenkungen**“ (Vortäuschung wechselseitiger Schenkungen; tatsächlich liegt ein Leistungsaustausch vor) sind nicht anzeigepflichtig.

2. Gegenstand der Zuwendung

Von der Anzeigepflicht sind folgende Gegenstände betroffen:

- **Bargeld** (inländischer und ausländischer Währung),
- **Kapitalforderungen**; die sind Forderungen, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind (zB Einlagebücher bei Kreditinstituten, Anleihen, Darlehensforderungen),
- **Anteile** an Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG),
- **Anteile** an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB OG, KG),
- **Beteiligungen** als stiller Gesellschafter,

- **Betriebe (Teilbetriebe)**, die der Erzielung von Einkünften gemäß § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 dienen,
- **bewegliches körperliches Vermögen**, wie beispielsweise Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine,
- **immaterielle Vermögensgegenstände** (iSd § 224 Abs 2 UGB), wie etwa Konzessionen (zB Taxikonzession), gewerbliche Schutzrechte (zB Patente, Urheberrechte, Verlagsrechte), ähnliche Rechte (zB Fruchtgenussrechte, Wohnrechte, Warenbezugsrechte) und Vorteile (zB ungeschützte Erfindungen, Rezepte, Know-how, Fabrikationsverfahren, Kundenkarteien, Archive, Geschäftsbeziehungen).

Zuwendungen von Sachen, die in § 121a Abs 1 Z 1 BAO nicht genannt sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Dies gilt beispielsweise für (inländische und ausländische) Grundstücke und für Dienstleistungen.

3. Am Erwerb beteiligte Personen

Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass der Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freiwilliger Zuwendung oder der Beschwerter bei Zweckzuwendung im Zeitpunkt des Erwerbes im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung hat.

Eine Person kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben.

Wohnsitz (iSd § 26 BAO) ist auch ein Zweitwohnsitz.

4. Betragsgrenzen

Erwerbe zwischen **Angehörigen** (iSd § 25 BAO) sind von der Anzeigepflicht befreit, wenn der gemeine Wert (§ 10 BewG) **50.000 Euro** nicht übersteigt.

Innerhalb von einem Jahr von derselben Person angefallene Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.

Angehörige (iSd § 25 BAO) sind

- Ehegatten (diese Personen bleiben Angehörige, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, etwa nach Scheidung),
- Verwandte in gerader Linie (zB Mutter/Vater – Kind, Großmutter/Großvater – Enkelin/Enkel, Urgroßmutter/Urgroßvater – Urenkelin/Urenkel),
- Verwandte in der Seitenlinie zweiten Grades (Geschwister), dritten Grades (Tante/Onkel - Nichte/Neffe) und vierten Grades (Cousine/Cousin),
- Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegermutter/Schwiegervater – Schwiegertochter/Schwiegersohn),
- Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister des Ehegatten, Ehegatte der Geschwister),
- Wahleltern und Wahlkinder,
- Pflegeeltern und Pflegekinder,
- Lebensgefährten (auch bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft) sowie Kinder und Enkel eines Lebensgefährten im Verhältnis zum anderen Lebensgefährten.

Unter einer **Lebensgemeinschaft** wird eine auf längere Dauer ausgerichtete, ihrem Wesen nach der Beziehung miteinander verheirateter Personen gleichkommende Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden (zB OGH 18.4.1985, 13 Os 39/85).

Die Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft muss nicht in allen drei Merkmalen gegeben sein. Es kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – durchaus das eine oder andere Element weniger ausgeprägt sein oder sogar zur Gänze fehlen (vgl zB OGH 26.5.1992, 5 Ob 88/92).

Eine Lebensgemeinschaft liegt auch bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft vor.

Für Erwerbe zwischen Personen, die **nicht Angehörige** sind, beträgt die Wertgrenze **15.000 Euro**. Der Zusammenrechnungszeitraum beträgt fünf **Jahre**.

Wird durch einen anzeigepflichtigen Vorgang die Betragsgrenze (50.000 Euro bzw 15.000 Euro) überschritten, so sind in der Anzeige alle von der Zusammenrechnung erfassten Erwerbe anzuführen.

Von der Zusammenrechnung ausgenommen sind Erwerbe vor dem 1. August 2008 (nach § 323 Abs 22 zweiter Satz BAO) sowie sachlich befreite Erwerbe.

Für die beiden Betragsgrenzen sind nur Zuwendungen zwischen denselben Personen bedeutsam.

Bei gemischten Schenkungen ist nur der unentgeltliche Teil des Erwerbes für die Betragsgrenze maßgebend.

5. Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Sachliche Befreiungen von der Anzeigepflicht bestehen vor allem für:

- Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen **Anschaffung** oder **Errichtung** einer **Wohnstätte** mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten.
- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (wie **Preisausschreiben** und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind.
- **Anfälle an den Bund oder an die übrigen Gebietskörperschaften.**
- Zuwendungen von beweglichen körperlichen Sachen und Geldforderungen an
 - a) inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
 - b) inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften,
 - c) politische Parteien (iSd § 1 Parteiengesetz),
 - d) ausländische Vereinigungen und Institutionen der in lit a und lit b genannten Art, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- Zuwendungen (Zweckzuwendungen) von beweglichen körperlichen Sachen und Geldforderungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem begünstigten Zweck gesichert ist; dies gilt auch für Zuwendungen in das Ausland, soweit Gegenseitigkeit besteht.

- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (vor allem Subventionen).
- Zuwendungen, die dazu dienen, den durch **Katastrophenschäden** (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) entstandenen Schaden zu beseitigen, der nicht durch Ersatzleistungen (zB Versicherungsleistungen) oder durch nach anderen Bestimmungen des § 15 ErbStG steuerbefreite Zuwendungen abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind anzeigepflichtig.
- Erwerbe, die unter das **Stiftungseingangssteuergesetz** fallen.
- **Übliche Gelegenheitsgeschenke**, soweit der gemeine Wert **1.000 Euro** nicht übersteigt. Solche Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise aus besonderem Anlass (zB Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Matura, Sponsion, Muttertag) erfolgen. Übliche Gelegenheitsgeschenke können auch Zuwendungen von Bargeld sein.
- **Hausrat** (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke); zum Hausrat gehören bewegliche körperliche Gegenstände, die zur gewöhnlichen Ausstattung einer Wohnung gehören oder zum alltäglichen persönlichen Gebrauch von Menschen dienen und in deren Häusern bzw. Wohnungen üblicherweise auch aufbewahrt werden.

Zur Wohnungsausstattung (Wohnungseinrichtung) gehören beispielsweise Möbel, Haushaltsgeräte, Geschirr, Bilder, Teppiche, Beleuchtungskörper.

Kein Hausrat sind Gegenstände, die erst beschafft werden, um sie dem Bedachten zuzuwenden.

Nicht von der Anzeigepflicht **befreit** sind beispielsweise Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbildung des Bedachten.

6. Zur Anzeige verpflichtete Personen

Zur ungeteilten Hand zur Anzeige verpflichtet sind

- der Erwerber, der Geschenkgeber, der Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, der Beschwerte bei Zweckzuwendung,
- Rechtsanwälte und Notare,
 - die beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder
 - die zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

Hat eine der hierzu verpflichteten Personen die Anzeige erstattet, so entfällt die Pflicht der übrigen hierzu Verpflichteten.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen zur Anzeige verpflichteten Personen können keine dieser Personen von der (öffentlichrechtlichen) Anzeigepflicht entbinden.

„**Mitwirken**“ (eines **Rechtsanwalts** oder **Notars**) bedeutet jede aktive Beteiligung am Zustandekommen des Erwerbsvorgangs, auf jeden Fall dann, wenn die Urkunde über den Erwerbsvorgang in der Kanzlei des Parteienvertreters ausgefertigt und von den Parteien dort unterschrieben wird.

Die sich aus der Mitwirkung ergebende Anzeigepflicht setzt keinen inländischen Wohnsitz des Parteienvertreters voraus. Maßgebend ist, ob der Zuwendende oder der Erwerber im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung hat.

Fehlen diese persönlichen Tatbestandsvoraussetzungen, so besteht für Rechtsanwälte und Notare trotz Mitwirkens keine Anzeigepflicht (auch wenn sie im Inland einen Wohnsitz haben).

Wirken **mehrere Parteienvertreter** am Zustandekommen des Erwerbsvorgangs (somit der Schenkung oder Zweckzuwendung) mit, so trifft jeden Vertreter die Anzeigepflicht.

Die sich aus dem „Mitwirken“ ergebende Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob der Parteienvertreter vom Zuwendenden und/oder vom Empfänger der Zuwendung bevollmächtigt ist.

Für **Wirtschaftstrehänder** kann sich aus dem „Mitwirken“ oder aus Aufträgen (iSd § 121a Abs 3 BAO) keine Anzeigepflicht ergeben. Nach Maßgabe des Vollmachtsverhältnisses kann die Anzeige auch von Wirtschaftstrehändern (im Namen einer zur Anzeige verpflichteten Person, somit als Vertreter) erstattet werden.

7. Frist für die Einbringung der Anzeige

Die Anzeige hat **binnen dreier Monate ab Erwerb** zu erfolgen.

Diese (gesetzliche) Frist ist nicht verlängerbar.

„Erwerb“ ist bei einer Schenkung die (insbesondere körperliche) Übergabe des Gegenstandes.

Wird die Anzeigepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, so ist jener Erwerb für die Anzeigefrist maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze des § 121a Abs 2 lit a oder lit b BAO erstmals überschritten wird.

8. Inhalt und Form der Anzeige

In der Anzeige ist stets der gemeine Wert der Zuwendung anzugeben.

Der **gemeine Wert** wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen (§ 10 Abs 2 BewG).

Bei Zuwendungen ausländischer Zahlungsmittel (zB Dollar) ist der Wert in Euro anzugeben.

Bei Wertpapieren (zB Aktien, Anleihen) sind die Kurswerte anzugeben.

Einheitswerte (von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von im Betriebsvermögen befindlichen Grundstücken) und Buchwerte (Bilanzwerte) sind keine gemeinen Werte.

Gemeine Werte sind stets geschätzte Werte. Maßgebend sind die wertrelevanten Verhältnisse im Zeitpunkt der Schenkung. Ein diesbezügliches Gutachten eines Sachverständigen ist für die Anzeigeverpflichtung nicht erforderlich.

Anzeigen sind auf elektronischem Weg zu übermitteln, es sei denn, dass die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist (§ 121a Abs 5 BAO). Siehe hierzu § 2 FinanzOnline-Erklärungsverordnung.

9. Zuständigkeit

Die Anzeige kann bei jedem Finanzamt (außer beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien) eingebracht werden.

10. Inkrafttreten (§ 323 Abs 22 BAO)

§ 121a BAO ist für Erwerbe nach den 31. Juli 2008 anzuwenden.

Bei der Zusammenrechnung nach § 121a Abs 2 BAO sind Erwerbe vor dem 1. August 2008 nicht zu berücksichtigen (§ 323 Abs 22 BAO).

11. Hinweis auf finanzstrafrechtliche Ahndung

Zur finanzstrafrechtlichen Ahndung der vorsätzlichen Unterlassung der Anzeige siehe:

- § 49a FinStrG (Finanzordnungswidrigkeit, Selbstanzeige),
- § 31 Abs 2 und 5 FinStrG (Verjährung),
- § 58 Abs 1 lit c FinStrG (Zuständigkeit).

12. Literaturhinweise (in alphabetischer Reihenfolge)

BMF-Information vom 18.7.2008: Zur Abschaffung von Erbschafts- und Schenkungssteuer, SWK 2008, S 647.

Eberl, Finanzstrafrechtliche Aspekte des Schenkungsmeldegesetzes 2008 (SchenkMG 2008), in *Fraberger/Petritz* (Hrsg), Das neue Schenkungsmeldegesetz, SWK–Spezial (Juli 2008), 16.

Fraberger/Petritz, Der Begutachtungsentwurf zum SchenkMG 2008, taxlex 2008, 207.

Glega/Toifl, Überblick über das SchenkMG 2008, RdW 2008, 673.

Gstöttner, Kann das Schenkungsmeldegesetz 2008 Missbrauch wirksam verhindern? ÖStZ 2008, 362.

Hilber, Checkliste - Schenkungsmeldegesetz 2008, ecolex 2008, 676.

Hörmann, Die Meldepflichten gemäß dem Schenkungsmeldegesetz 2008, NZ 2008, 289.

Huber, Checkliste - Steuerverfahren nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG), taxlex 2008, 338.

Huber, Neue Meldeverpflichtung nach § 121a BAO und deren Sanktionierung im FinStrG, GeS 2008, 230.

Inwinkl, Schenkung und Zweckzuwendung unter Lebenden, SWK 2008, S 681.

Inwinkl, Anzeigepflichtige Tatbestände, Befreiungen und Meldepflichten nach § 121a BAO, WT 2008/4, 24.

Marschner/Puchinger, Schenkungsmeldegesetz 2008 bringt Änderungen für Schenkungen, Grundstücke und Stiftungen – eine Analyse des Ministerialentwurfes, FJ 2008, 134.

Marschner/Puchinger, Schenkungsmeldegesetz 2008 „reloaded“ – eine Analyse des beschlossenen Gesetzes, FJ 2008, 221.

Marschner, Die neue Meldepflicht für Schenkungen, SWK 2008, S 704.

Marschner, Der Begriff der Schenkung und die Befreiungen im Sinn des § 121a BAO, SWK 2008, S 736.

Marschner, Schenkungsmeldegesetz bringt (unbeabsichtigt?) auch Meldepflicht für Stiftungen und Begünstigte, ZfS 2008/1, 20.

Oberleitner, Schenkungsmeldegesetz 2008 – Auswirkungen auf die Gemeinden, RFG 2008, 109.

Petritz, Die neue Meldeverpflichtung für Schenkungen, in *Fraberger/Petritz* (Hrsg), Das neue Schenkungsmeldegesetz, SWK-Spezial (Juli 2008), 7.

Rathgeber, in *Adametz/Proksch/Rathgeber*, Das Schenkungsmeldegesetz, Wien 2008, 52.

Rief, Reparaturbedarf im Schenkungsmeldegesetz 2008, GeS 2008, 240.

Ritz, Anzeigepflicht nach § 121a BAO, SWK 2008, S 634.

Wagner, Bedeutung und Reichweite des Angehörigenbegriffs nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008, FJ 2008, 208.